Checkliste fürs VLH-Beratungsgespräch

Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH) erstellt für seine Mitglieder die Steuererklärungen und berät das ganze Jahr zu allen Fragen rund um die Einkommensteuer.

Wer sich auf ein VLH-Beratungsgespräch vorbereiten möchte, erhält mit dieser Checkliste wertvolle Hilfe. Sie zeigt, welche Dokumente, Unterlagen, Bescheinigungen etc. gegebenenfalls mitzubringen sind. Um im individuellen Fall die Steuerlast zu senken, sind evtl. noch weitere Nachweise nötig. Das wird die VLH-Beraterin bzw. der VLH-Berater gemeinsam mit dem Mitglied herausfinden.

Allgemeines

- Personalausweis
- Steueridentifikationsnummer
- Steuerbescheid des Vorjahres
- Nachweise über Änderung des Familienstandes, z. B. Heiratsurkunde
- Lohnsteuerbescheinigungen
- Nachweise über Lohnersatzleistungen, z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld etc.
- Belege über vermögenswirksame Leistungen
- Antrag auf Wohnungsbauprämie
- Belege über haushaltsnahe Dienstleistungen im eigenen Haushalt
- Nachweise über Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt (Rechnungen und Zahlungsnachweise)
- Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge, z. B. Zinsen, Dividenden etc.
- Unterlagen rund um vermietete Immobilien, z. B. Anschaffungskosten, Schuldzinsen, Mietverträge, Nebenkostenabrechnungen, Hausgeldabrechnungen etc.
- Nachweise über Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften, z. B. Immobilienverkauf etc.
- Nachweise über ausländische Einnahmen
- Nebenkostenabrechnung zum Mietvertrag
- Nachweise über energetische Baumaßnahmen

Nachweise rund um den Nachwuchs

- Steueridentifikationsnummer(n) Kind(er)
- Geburtsurkunde(n)
- Nachweise über Kinderbetreuungskosten
- Nachweise über Ausbildungsplatzsuche
- Nachweise rund um die Ausbildung, z. B. Ausbildungsvertrag und Lohnsteuerbescheinigung oder Nachweise über Schul- oder Hochschulbesuch, Schul- oder Studiengebühren, BAföG etc.

VLH.

Steuern? Wir machen das.

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Nachweise rund um den Ruhestand

- Rentenbezugsmitteilung der gesetzlichen Rentenversicherung, z. B. bei Altersrente, Hinterbliebenenrente oder Erwerbsminderungsrente etc.
- Lohnsteuerbescheinigungen, z. B. bei Beamten- oder Betriebspensionen etc.
- Nachweise über weitere Renten, z. B. private Rentenversicherung, Leistungsmitteilungen zu betrieblicher Altersvorsorge etc.

Werbungskosten

- Nachweise über Bewerbungskosten
- Nachweise über Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte
- Nachweise über die Arbeitstage
- Nachweise über berufsbedingte Umzugskosten
- Nachweise über Kosten für doppelte Haushaltsführung (Zweitwohnung aus beruflichen Gründen)
- Nachweise über Kosten für Arbeitszimmer
- Nachweise über Homeoffice
- Nachweise über Kosten für Dienstreisen und Auswärtstätigkeiten
- Nachweise über Kosten für Arbeitsmittel, z. B. Arbeitskleidung, Fachliteratur, Werkzeuge etc.
- Nachweise über Aus- und Fortbildungskosten
- Belege über Beiträge für Berufsverbände / Gewerkschaften
- Nachweise über Kosten für die Steuerberatung

Sonderausgaben

- Nachweise über Versicherungsbeiträge, z. B. private Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht-, Renten- und Lebensversicherung etc.
- Nachweise über private Altersvorsorge, z. B. Unterlagen zur Riester- und Rürup-Rente etc.
- Spendenbescheinigungen oder Zahlungsnachweise bei Spenden bis 300 Euro

Außergewöhnliche Belastungen

- Nachweise über Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige
- Nachweise über Krankheits- und Pflegekosten, z. B. Arzt- und Zahnarztleistungen, Krankenhausaufenthalte, Medikamente, Brillen, Kuren, Heilbehandlungen, Pflege- und Seniorenheime, Fahrten zu Ärzten etc.
- Nachweise über Erwerbsminderungsgrad bzw. Pflegegrad, z. B. Behindertenausweis
- Nachweise über Beerdigungskosten (falls nicht aus der Erbmasse gedeckt)

Ihre VLH-Beratungsstelle:

Finanzwirt
Jan-Luca Ackermann

Mühlenstraße 8
53721 Siegburg



Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

05/2023

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.